

RS Vwgh 1995/9/28 92/17/0213

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1995

Index

- L34007 Abgabenordnung Tirol
- L37017 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Tirol
- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

- BAO §21 Abs1;
- Getränke- und SpeiseeissteuerG Tir §2 Abs4;
- Getränke- und SpeiseeissteuerG Tir §3 Abs1;
- LAO Tir 1984 §19 Abs1;
- VwRallg;

Rechtsatz

Für den Begriff der Engeltlichkeit nach § 3 Abs 1 Tir Getränke- und SpeiseeissteuerG ist entscheidend, ob - und zwar bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise (§ 19 LAO Tir) - eine durch die Verknüpfung der wechselseitigen Leistungen gekennzeichnete Entgeltbeziehung vorliegt (oder nicht). Schon deshalb, weil es nicht auf die Verschaffung der rechtlichen, sondern der tatsächlichen Verfügungsgewalt des Letztverbrauchers ankommt, ist dabei auch nicht (allein) entscheidend, ob der in Frage stehende "Begrüßungcocktail" dem Pensionsgast vertraglich zugesagt wurde oder nicht. Ein Rechtsanspruch auf den Bezug des "Begrüßungcocktail" mag eine Entgeltbeziehung jedenfalls indizieren; bei Fehlen eines solchen Rechtsanspruches ist aber, da es auf diesen nicht ankommt, eine Entgeltbeziehung nicht schon deshalb zu verneinen (Hinweis E 23.10.1987, 86/17/0108).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992170213.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>